

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zonenplan-Änderung Rehhag

1. Worum es geht

Auf kantonaler Ebene wurde der Bedarf für eine Inertstoff-Deponie in der Region Bern bereits 2001 formuliert. 90 Prozent der in der Region Bern anfallenden Inertstoffe müssen ausserhalb der Region entsorgt werden. Deshalb wurde der Standort Rehhag 2007 im regionalen und 2011 im kantonalen Richtplan als Standort für eine Inertstoffdeponie vorgesehen. Gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und Artikel 57 Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) ist die Festlegung für die Behörden verbindlich und verpflichtet die Stadt, die Deponie in einem Zonenplan festzulegen. Um diesen Auftrag umzusetzen, hat der Gemeinderat den Zonenplan Rehhag aus dem Jahr 2004 geändert und mit einer Deponiezone für die Lagerung von Inertstoffen ergänzt.

Die Zonenplan-Änderung regelt hauptsächlich, in welchem Bereich der Abbauzone anstelle von sauberem Aushub ein Kompartiment von Inertstoffen (Zielgrösse: 500 000 m³) eingelagert werden kann. Die Sicherung des geeigneten Bereichs erfolgt durch Festsetzung einer Deponiezone. Ausserdem werden Naturgefahren grundeigentümerverbindlich festgelegt.

2. Inhalte der Zonenplan-Änderung

Das Planungsgebiet Rehhag liegt westlich angrenzend an Bümpliz und umfasst hauptsächlich die Tongrube und die ehemalige Ziegelei Rehhag. Es liegt zwischen dem Bottigenmoos, dem Rehhag-hölzli, der Gemeindegrenze zu Köniz und dem Moosweg.

Mit der Stilllegung der Tonwarenproduktion Ende 2002 wurde auch der Rohstoffabbau eingestellt – mit Ausnahme eines geringen Abbaus für andere Zwecke südlich des Betriebsareals. Mit dem Brachliegen der offenen Grube begann die Sukzession, d.h. die seltenen und wertvollen Pionierstandorte begannen zu verbuschen und würden ohne Pflegeeingriffe innert weniger Jahrzehnte zu Wald. Die meisten Lebensräume in der Grube benötigen dringend eine fachgerechte Pflege, wenn ihr hoher ökologischer Wert erhalten bleiben soll. Nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 25 Abs. 2 BauG) müssen ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden.

Die Zonenplan-Änderung legt eine Deponiezone für eine Inertstoffdeponie fest und ermöglicht, dass nach einem entsprechenden Baubewilligungsverfahren in dieser Zone nicht nur Aushub- und Ausbruchmaterial, sondern auch Inertstoffe abgelagert können. In einer Inertstoffdeponie dürfen z.B. gesteinsähnliche Bauabfälle wie Mauerwerk und Flachglas sowie Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen, aber auch Eternit, Asphalt und weitere Bauabfälle abgelagert werden. Damit allfälliges Sickerwasser aus der Inertstoffdeponie im Freispiegelgefälle abgeleitet werden kann, ist dies nur oberhalb der Höhenkote des Moosbachs möglich. Dies bedeutet, dass der untere Teil der Tongrube zwingend mit Aushub- und Ausbruchmaterial aufgefüllt werden muss.

Weiterhin legt die Zonenplan-Änderung die Gefahrengebiete gemäss Gefahrenkarte fest. Dabei handelt es sich um Überflutungsgefahren am Moosbach und Rutschgefahren. Zusätzlich werden die

ursprünglich für den in der Zwischenzeit eingestellten Ziegeleibetrieb geschaffenen Vorschriften gelöscht (Materiallagerung für Produkte der Ziegelei, Rodung und Ersatzaufforstung von Wald). Die Zonenplan-Änderung schafft die zonenrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass ein Baugesuch für die im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan ADT festgesetzte Inertstoffdeponie eingereicht werden kann.

3. Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

3.1 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Zonenplan-Änderung und der Überbauungsordnung Rehhag fand vom 20. März bis 13. Mai 2014 statt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe wurden zehn Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingaben beziehen sich vor allem auf folgende Themen:

- die Überwachung des Deponiebetriebs (Abläufe, Materialzufuhr, Einsatz einer Grubenkommission),
- die Prüfung temporärer und kurzfristiger Massnahmen am Moosweg zum Schutz der Amphibien,
- die Höhe der Gebäude und die Gestaltung des Betriebsareals, die Übergänge zur Landschaft und den Umgang mit gegenseitigen Störungen Naturschutz – Industrie und Gewerbe – Freizeit,
- Möglichkeiten der Verhinderung von Schleichverkehr; Fahrtencontrolling,
- den Ausbau des Mooswegs und die Verbindungsstrasse zum Bauhauskreisel,
- die Renaturierung des Moosbachs mit begleitendem Unterhalts- und Fussweg, auch unabhängig vom Bau einer Verbindungsstrasse,
- den zügigen Bau der Detailerschliessungsstrasse.

Die wesentlichen Anregungen waren bereits durch Vorgaben in der Planung, aber auch durch vertragliche Vereinbarungen verbindlicher Bestandteil der Planung geworden. Das weitere Vorgehen in vielen Einzelfragen wurde gemeinsam mit Fachbehörden, Umweltverbänden und auch mit der Nachbargemeinde Köniz definiert. Die Zonenplan-Änderung war von den Mitwirkungseingaben nicht betroffen. Sie zogen aber geringfügige Anpassungen der Überbauungsordnung und der dazugehörigen Vorschriften und des Erläuterungsberichts zur Planung Rehhag gegenüber der Mitwirkungsaufgabe nach sich.

3.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorprüfung der Planung Rehhag, zusammengesetzt aus der Zonenplan-Änderung, der Überbauungsordnung Rehhag und den beiden Baugesuchen für die Auffüllung der Tongrube mit sauberem Aushub und die temporäre Erschliessungspiste, mit gemeinsamem Bericht vom 6. März 2017 abgeschlossen. Es hält darin betreffend Zonenplan-Änderung fest, dass diese die Auffüllung mit Inertstoffen ermöglichen würde, und hat die Planungsvorlage unter Berücksichtigung weniger, im Bericht genannter Vorbehalte, als genehmigungsfähig anerkannt. Die Vorbehalte wurden in der vorliegenden Planungsvorlage ausgeräumt. Dazu waren keine wesentlichen Änderungen nötig.

3.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Zonenplan-Änderung Rehhag erfolgte vom 29. März bis 28. April 2017. Gegen den Zonenplan gingen weder Einsprachen noch Rechtsverwendungen ein.

4. Weiteres Vorgehen

Nachdem der Stadtrat die Zonenplan-Änderung Rehhag beschlossen hat, wird sie den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet. Bei einem positiven Ausgang des Urnengangs wird der Gemeinderat die Unterlagen zur Genehmigung an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung weiterleiten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zonenplan-Änderung Rehhag.

2. Er unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Die Stadt Bern erlässt die Zonenplan-Änderung Rehhag, Plan Nr. 1317/6, vom 6. März 2017. Die bisherige Zonenordnung wird in diesem Bereich aufgehoben.

3. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

Bern, 31. Januar 2018

Der Gemeinderat

Beilage:

- Abstimmungsbotschaft

Zonenplan-Änderung Rehhag

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Zonenplan-Änderung	8
Der neue Zonenplan	10
Die Vorschriften zum Zonenplan	12
Das sagt der Stadtrat	14
Beschluss und Abstimmungsfrage	15

Die Fachbegriffe

Aushub- und Ausbruchmaterial

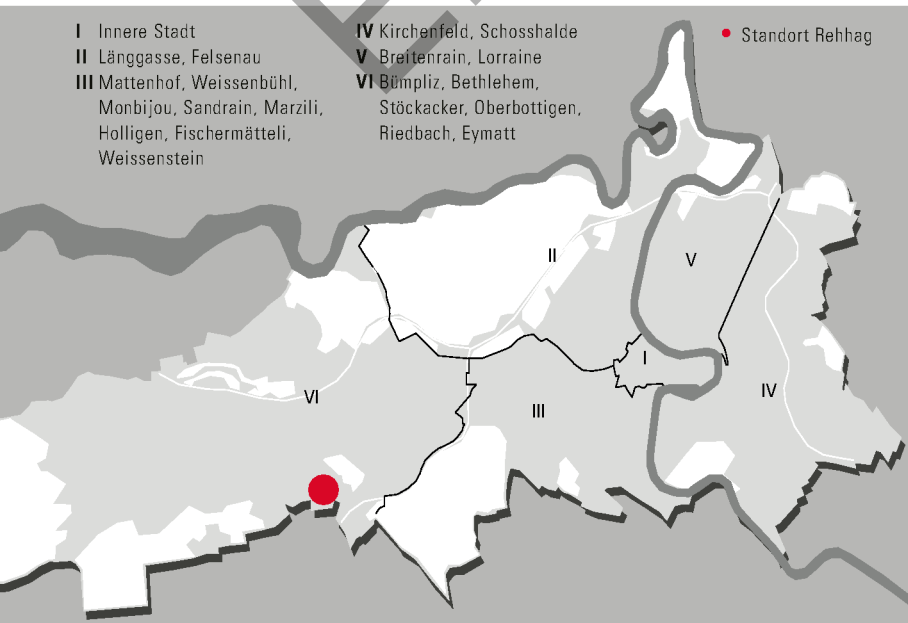
Aushub- und Ausbruchmaterial fällt beim Bau von Gebäuden, Kellern und Fundamenten sowie bei Infrastrukturprojekten wie etwa dem Tunnel- oder Strassenbau an. Dieses Material besteht vorwiegend aus Lockergesteinen wie Ton, Lehm und Kies oder aus gebrochenem Fels.

Inertstoffe

Inertstoffe sind gesteinsähnliche Bauabfälle, die einen geringen Schadstoffgehalt und eine geringe Löslichkeit (beispielsweise durch Wasser) aufweisen. Sie beteiligen sich nicht an gefährlichen chemischen Prozessen. Zu den Inertstoffen zählen beispielsweise Beton, Backsteine, Ziegel, Mauerabbruch oder Strassenaufbruch.

Überbauungsordnung (UeO)

Eine Überbauungsordnung (UeO) besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt über die baurechtliche Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen. Als Spezialvorschrift geht sie der Grundordnung vor.



Das Wichtigste auf einen Blick

Die stillgelegte Tongrube im Gebiet Rehhag muss wieder aufgefüllt werden. Neben unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sollen auch Inertstoffe abgelagert werden. Dazu muss eine Deponiezone geschaffen werden. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über die entsprechende Änderung des Zonenplans.

Die alte Tongrube im Gebiet Rehhag westlich von Bümpliz muss wieder aufgefüllt werden. Gemäss den Vorgaben der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und des Kantons Bern soll dies teilweise mit gesteinsähnlichen Bauabfällen, sogenannten Inertstoffen, geschehen. Dazu muss ein Teil der Abbauzone in eine Deponiezone umgezont werden.

Tongrube seit Jahren stillgelegt

Die Ziegelei Rehhag hat auf dem Areal über 100 Jahre lang Ton für die Produktion von Ziegeln und anderen Baumaterialien abgebaut. Vor rund 16 Jahren wurde die Ziegelproduktion eingestellt. Die stillgelegte Tongrube hat sich über die Jahre zu einem ökologisch wertvollen Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere entwickelt. Sie soll deshalb nach der Auffüllung als Naturschutzgebiet neu gestaltet werden.

Mangel an Deponiestandorten

Wegen der Beschaffenheit des Bodens ist die alte Tongrube optimal für die Ablagerung von Inertstoffen geeignet. Für diese Stoffe besteht in der Region Bern seit Jahren ein Mangel an Deponiestandorten. Region und Kanton Bern haben das Areal Rehhag deshalb in ihren jeweiligen Richtplänen als Standort für eine Inertstoffdeponie definiert. Diese Festsetzung ist für die Stadtbehörden verbindlich.

Eine Zone für Inertstoffe

Gemäss dem geltenden Zonenplan aus dem Jahr 2004 muss die Tongrube vollständig mit sauberem Aushub- und Ausbruchmaterial aufgefüllt werden. Eine Ablagerung von Inertstoffen ist hingegen nicht erlaubt. Um die Ablagerung solcher Stoffe zu ermöglichen, muss der bestehende Zonenplan geändert werden. Ein Teil der Abbauzone muss in eine Deponiezone umgezont werden.

Aktualisierung der Zonenvorschriften

Einige der bestehenden Zonenvorschriften aus dem Jahr 2004 sind auf den längst eingestellten Rohstoffabbau ausgerichtet und deshalb veraltet. Diese Vorschriften sollen folglich aufgehoben beziehungsweise an die künftigen Nutzungen angepasst werden. Schliesslich werden die Gefahrengebiete auf dem gesamten Areal grundeigentümergebündlich festgelegt.

Abstimmung über Zonenplan-Änderung

Die Zonenplan-Änderung und die angepassten Zonenvorschriften schaffen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ablagerung von Inertstoffen in einem Teilbereich des Areals. Weil es sich dabei um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt, entscheiden die Stimmberechtigten über die Vorlage.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Ziegelei Rehhag hat ihren Betrieb vor rund 16 Jahren eingestellt und neuen Nutzungen Platz gemacht. Nun muss die stillgelegte Tongrube wieder aufgefüllt werden. Regionaler und kantonaler Richtplan sehen auf dem Areal eine Inertstoffdeponie vor. Dies macht eine Änderung des bestehenden Zonenplans nötig.

Das Areal Rehhag liegt am Westrand von Bümpliz, grenzt im Westen an die Familiengärten Bottigenmoos und im Süden an den Könizer Ortsteil Niederwangen. Das rund 25 Hektar grosse Areal ist vollständig in Privatbesitz. Es besteht im Wesentlichen aus der ehemaligen Ziegelei Rehhag sowie einer stillgelegten Tongrube. Kleinere Teile des Areales sind mit Wohnnutzung belegt, für die Landwirtschaft reserviert oder bewaldet.

Ziegelproduktion wurde eingestellt

Über ein Jahrhundert hinweg wurden auf dem Areal Rohstoffe für die Produktion von Ziegeln, Backsteinen und anderen Tonwaren abgebaut. Die Grube diente hauptsächlich der Versorgung der Stadt Bern mit Baumaterial. Ende 2002 stellte die Ziegelei Rehhag den Betrieb ein. Seither werden nur noch in einem kleinen Bereich südlich des Betriebsareals Rohstoffe für andere Zwecke abgebaut. Auf dem Betriebsareal selbst haben sich Gewerbetreibende aus der Transport- und Holzbranche angesiedelt. Die stillgelegte Tongrube entwickelte sich über die Jahre zu einem bedeutenden Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (siehe Kasten).

Lebensraum von nationaler Bedeutung

Der lehmige Untergrund der stillgelegten Tongrube hat die Entstehung von wertvollen Pionierstandorten begünstigt, beispielsweise kleinen Tümpeln. Über die Zeit haben sich in der Grube diverse seltene Tier- und Pflanzenarten angesiedelt. Bedeutend ist der Standort Rehhag besonders für Amphibien wie etwa die Gelbbauchunke, den Bergmolch oder die Erdkröte. Die Grube gilt als das wichtigste Amphibienlaichgebiet der Region Bern. Ohne sorgfältige Pflege verwaldet dieser Lebensraum aber innert weniger Jahrzehnte und verliert somit seinen ökologischen Wert. Es ist deshalb vorgesehen, die aufgefüllte Grube rechtlich als Naturschutzgebiet festzusetzen, wodurch die hohen Naturwerte langfristig gesichert werden. Im Anschluss an die Auffüllung wird das Naturschutzgebiet durch die Stadt Bern gepflegt und teilweise öffentlich zugänglich gemacht. Geplant ist auch ein Panoramaweg sowie eine Feuerstelle zum Bräteln. Nach der Rekultivierung soll die Grube in die Liste der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen werden.



Blick von Nordosten über das Areal Rehhag nach Westen: In der alten Tongrube werden seit rund 16 Jahren keine Rohstoffe für die Ziegelproduktion mehr abgebaut. Am oberen Bildrand liegt links das Betriebsareal und rechts Oberbottigen.

Zonenvorschriften sind veraltet

Noch vor der Stilllegung genehmigte die Stimmbevölkerung der Stadt Bern im Jahr 2002 mit grossem Mehr den Zonenplan Rehhag. Dieser wurde 2004 vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt und ist bis heute gültig. Die geltenden Zonenvorschriften regeln unter anderem die Eckwerte für den damals geplanten weiteren Abbau von Rohstoffen sowie die vorgeschriebene Auffüllung der Grube. Da sich die Nutzung des Areals inzwischen grundlegend verändert hat, sind einige dieser Bestimmungen veraltet.

Eine Deponie für Inertstoffe

Abbaustandorte müssen nach erfolgtem Abbau grundsätzlich wieder aufgefüllt werden. Dies gilt auch für die Tongrube Rehhag, wo gemäss geltendem Zonenplan eine Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (siehe

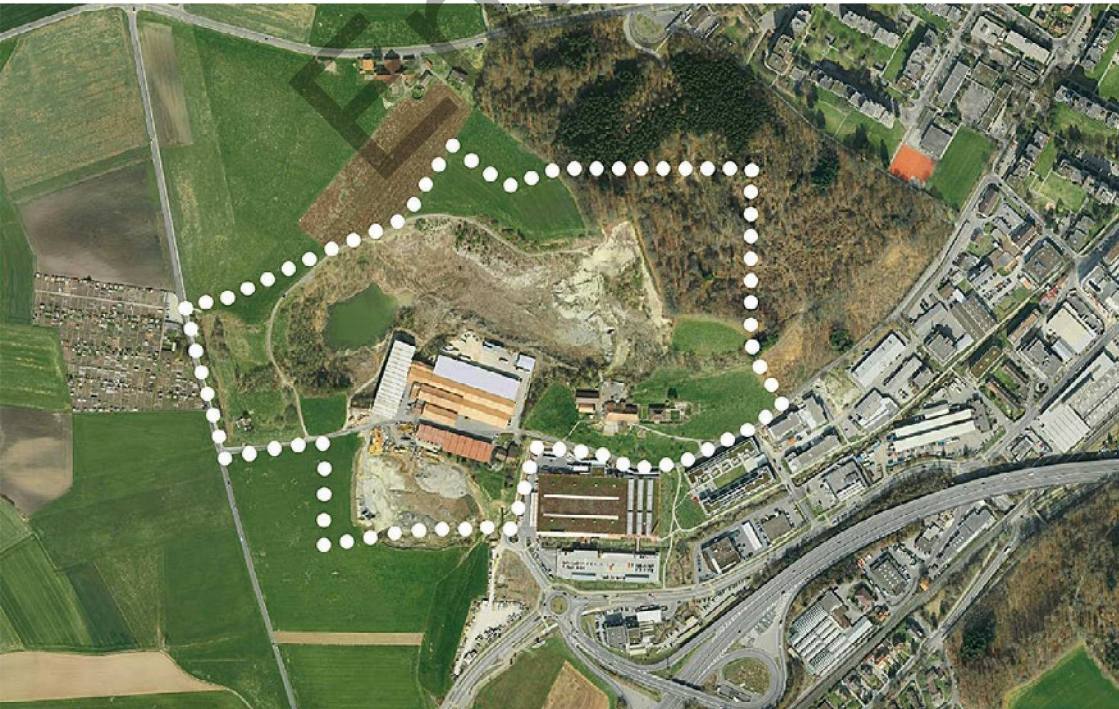
he Fachbegriffe) vorgesehen ist. Seit 2007 wird das Areal im Richtplan der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und seit 2011 im kantonalen Richtplan allerdings als Deponiestandort für Inertstoffe (siehe Fachbegriffe) aufgeführt. Für die Entsorgung dieser gesteinsartigen Bauabfälle besteht in der Region Bern seit Jahren ein ausgewiesener Mangel an Deponiestandorten.

Zonenplan-Änderung ist nötig

Der Standort Rehhag ist vor allem wegen der optimalen Bodenbeschaffenheit ideal für die sichere und umweltschonende Ablagerung von Inertstoffen. Die Festsetzung als Deponiestandort sowohl im regionalen als auch im kantonalen Richtplan ist behördenverbindlich. Die Stadt Bern ist somit verpflichtet, auf dem Areal Rehhag eine Deponiezone festzulegen. Dazu ist eine Änderung des bestehenden Zonenplans nötig.

Wirkungsbereich der Zonenplan-Änderung

Orthofoto © Vermessungsamt Stadt Bern



Die Inhalte der Zonenplan-Änderung

Die vorliegende Änderung des Zonenplans schafft die Voraussetzung, damit die alte Tongrube teilweise mit Inertstoffen aufgefüllt werden kann. Weiter werden einige veraltete Zonenvorschriften aktualisiert sowie die Gefahregebiete grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Die vorliegende Zonenplan-Änderung verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. Erstens soll die von Region und Kanton Bern vorgeschriebene Ablagerung von Inertstoffen in der alten Tongrube ermöglicht werden. Zweitens werden veraltete Zonenvorschriften aktualisiert. Drittens werden die Gefahregebiete auf dem gesamten Areal grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Auffüllung bereits vorgeschrieben

Damit auf dem Areal Rehhag auch Inertstoffe abgelagert werden können, sind eine Änderung des bestehenden Zonenplans sowie eine Anpassung der dazugehörigen Zonenvorschriften notwendig. Der grösste Teil des Planungsgebiets ist heute zonenrechtlich einer Abbauzone zugeordnet. Demnach ist die vollständige Auffüllung der Tongrube bereits heute vorgeschrieben, zugelassen ist allerdings ausschliesslich die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

Neuer Bereich für Inertstoffe

Mit der vorliegenden Zonenplan-Änderung wird ein Teilbereich der bestehenden Abbauzone als

Deponiezone festgelegt. In diesem Bereich ist die Ablagerung von Inertstoffen bis zu einer bestimmten Mass erlaubt (Zielgrösse: 500 000 Kubikmeter). Zur Ablagerung von Inertstoffen bedarf es einer vorgängigen Auffüllung der Deponiezone mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial bis zu einer bestimmten Geländehöhe. Allfälliges Sickerwasser aus der Inertstoffdeponie kann damit im natürlichen Gefälle abgeleitet werden. Die restlichen Zonen auf dem Areal bleiben bestehen.

Vorschriften werden aktualisiert

Im Zuge der Zonenplan-Änderung werden diverse veraltete Zonenvorschriften überarbeitet und aktualisiert. So werden verschiedene Artikel angepasst beziehungsweise aufgehoben, welche einst für den inzwischen eingestellten Ziegeleibetrieb geschaffen wurden. Dies betrifft insbesondere Vorschriften zur Materiallagerung für Produkte der Ziegelei oder zur Rodung und Ersatzaufforstung von Wald. Weiter werden Verweise auf zwischenzeitlich veränderte Rechtsgrundlagen korrigiert.



Inertstoffe sind gesteinsähnliche Bauabfälle wie etwa Ziegel oder Backsteine. Sie weisen einen geringen Schadstoffgehalt sowie eine geringe Wasserlöslichkeit auf und beteiligen sich nicht an gefährlichen chemischen Prozessen. Dennoch ist ihre Ablagerung nur an Standorten mit einer besonderen Bodenbeschaffenheit gestattet und sie werden vor der Deponierung streng kontrolliert.

Teil einer umfassenden Planung

Die vorliegende Zonenplan-Änderung ist Bestandteil einer umfassenden Planung. Vom Stadtrat bereits beschlossen ist die Überbauungsordnung Rehhag (siehe Fachbegriffe). Diese regelt insbesondere die Auffüllung der alten Tongrube mit sauberem Aushub, die Rekultivierung mit Terraingestaltung der aufgefüllten Grube, die Etappierung der Arbeiten und die Folgenutzung. Da die Überbauungsordnung nicht von Art und Mass der erlaubten Nutzung abweicht, liegt deren Erlass in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrats. Sie kann unabhängig von der Zonenplan-Änderung in Kraft treten. Während der öffentlichen Auflage gingen vier Einsprachen gegen die Überbauungsordnung ein. Diese wurden auch nach den erfolgten Einspracheverhandlungen aufrechterhalten. Zusammen mit den beiden Baugesuchen, welche für die Umsetzung der geplanten Arealentwicklung notwendig sind, wurde die Überbauungsordnung an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung überwiesen. Sobald die Genehmigung erteilt ist, kann mit der Auffüllung der Grube durch sauberen Aushub begonnen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet das AGR auch über die hängigen Einsprachen gegen die Überbauungsordnung.

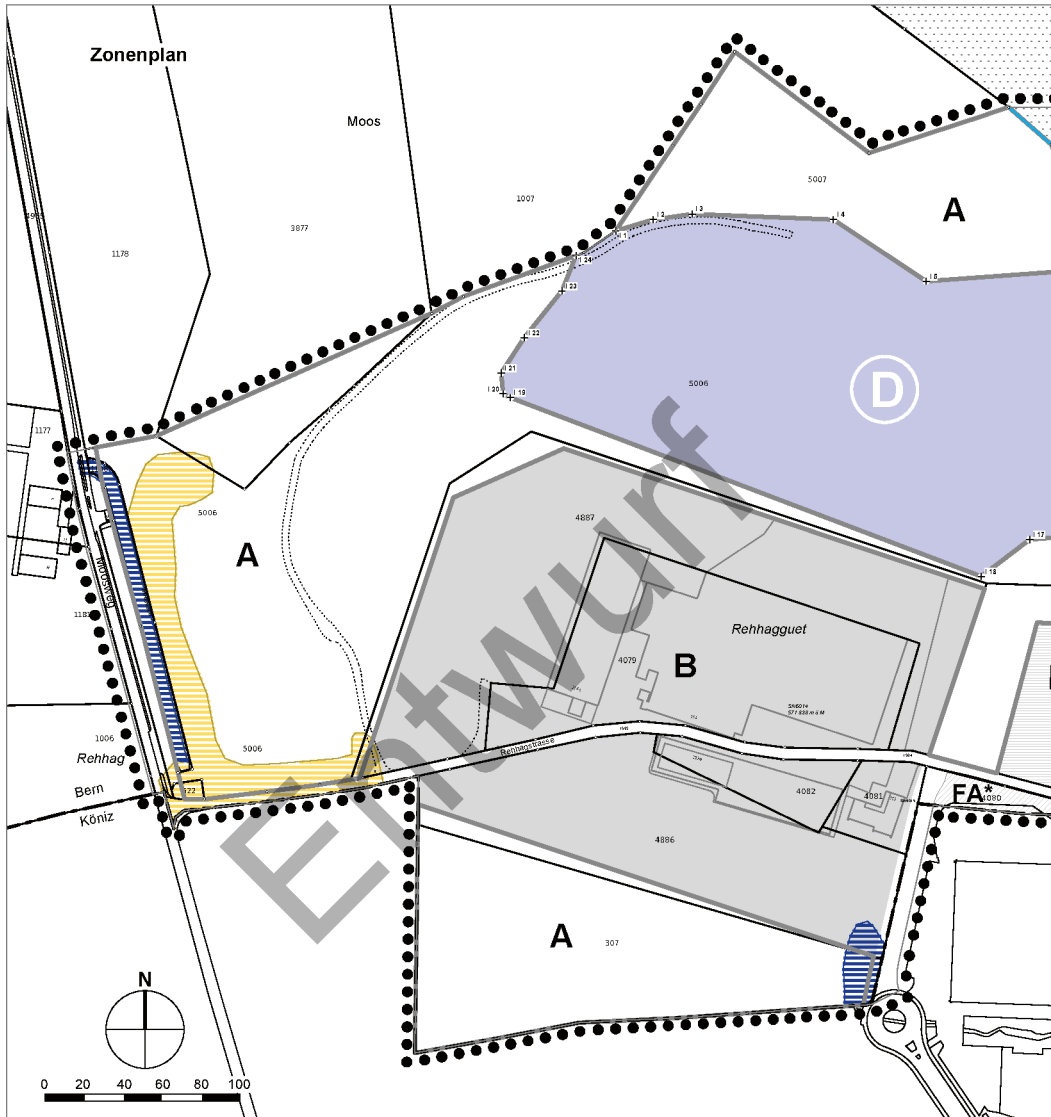
Gefahrengebiete werden festgelegt

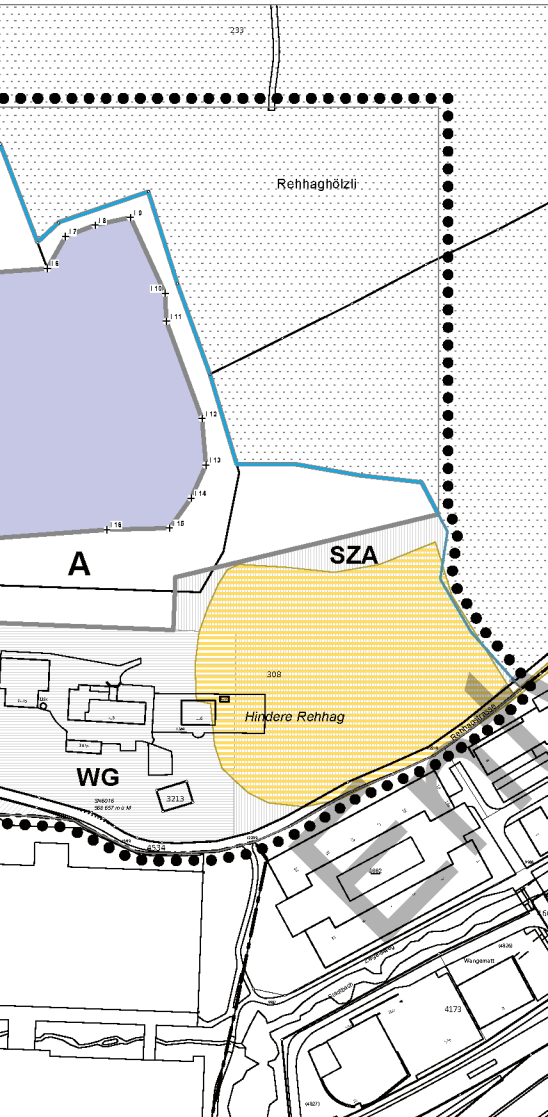
Schliesslich werden die Gefahrengebiete gemäss der amtlichen Gefahrenkarte grundeigentümerverschondend festgelegt. Somit müssen diese Gebiete bei künftigen Bauvorhaben besonders beachtet werden. Bei den Naturgefahren handelt es sich konkret um Überflutungsgefahren am Moosbach und Rutschgefahren im Hangbereich. Diese Gefahrengebiete weisen eine mittlere beziehungsweise geringe Gefährdung auf.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde 2014 durchgeführt. Im März 2017 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Vorprüfung der Zonenplan-Änderung ab und anerkannte die Planung als genehmigungsfähig. Bei der öffentlichen Auflage von März bis April 2017 gingen keine Einsprachen gegen die Zonenplan-Änderung ein.

Der neue Zonenplan












Festlegungen

-  Wirkungsbereich
-  Deponiezone
-  Gefahrengebiet mittlere Gefährdung
-  Gefahrengebiet geringe Gefährdung
-  Koordinatenpunkte
-  Betriebsareal

Hinweise

-  **WG** Wohnzone gemischt (WG)
-  **FA*** Zone für private Bauten und Anlagen
-  **SZ A** Schutzzone A (SZ A)
-  Wald
-  **A** Abbauzone
-  Gemeindegrenze
-  Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG

Die Vorschriften zum Zonenplan

Änderungen gegenüber den Zonenvorschriften Rehag 2004 sind kursiv dargestellt.

Artikel 1 Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

Artikel 2 Gemischte Wohnzone WG

- 1 Es gelten die Vorschriften der gemischten Wohnzone gemäss Artikel 20 BO.
- 2 Es gilt die Bauklasse 2 gemäss den Bauklassenvorschriften für Wohnzonen.

Artikel 3 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*

Es gelten die Vorschriften der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA* gemäss Artikel 24 BO.

Artikel 4 Schutzzone SZ A

Es gelten die Vorschriften der Schutzzone SZ A gemäss Artikel 25 BO.

Artikel 5 Abbauzone A

- 1 Die Abbauzone A ist bestimmt für den Materialabbau. Betriebsnotwendige Kleinbauten sind gestattet.
- 2 Der Abbau hat in Etappen zu erfolgen. Das Gebiet ist nach dem Abbau etappenweise zu rekultivieren. Das neu gestaltete Terrain muss sich wieder gut in das Landschaftsbild einfügen.
- 3 aufgehoben
- 4 Mindestens 25 % der Abbauzone muss als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die verbleibende Fläche kann nach dem Abbau für Erholungs- und Freizeitanlagen oder dergleichen vorgesehen werden. Für Teilgebiete kann die Überbauungsordnung Bauten zulassen.

- 5 Mit der Rekultivierung ist der Moosbach offen zu legen. Für das bestehende Feuchtbiotop ist ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Artikel 5a (neu) Deponiezone D

- 1 Die Deponiezone D ist bestimmt für die Errichtung eines Kompartiments (Zielgrösse: 500 000 m³) zur Ablagerung von Inertstoffen nach vorgängiger Auffüllung bis minimal Kote 573 m.ü.M.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Abbauzone.

Artikel 6 Betriebsareal B

- 1 Im Betriebsareal B gelten die Vorschriften der Industrie- und Gewerbezone gemäss Artikel 23 BO.
- 2 Auf 25 % des Betriebsareals (Landfläche) sind auch Sport- und Freizeitnutzungen gestattet.
- 3 aufgehoben
- 4 aufgehoben
- 5 aufgehoben
- 6 Gebäude und Lagerplätze müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Artikel 7 Wald

Die Waldgrenze gilt nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹ als verbindlich.

Artikel 8 Lärmempfindlichkeitsstufen

- Den Nutzungszonen nach Artikel 2, 3 und 6 werden die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES nach Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986² zugeordnet:
- a. Gemischte Wohnzone WG: ES III
 - b. Betriebsareal B / Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*: ES III

Artikel 8a (neu) Gefahrenggebiete

- 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten gilt Artikel 6 BauG³.*
- 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.*
- 3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.*
- 4 Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrenggebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.*

Artikel 9 Überbauungsordnung

Der Stadtrat erlässt eine Überbauungsordnung. Diese regelt den Abbau, die Rekultivierung mit Terraingestaltung, die Etappierung und die Folgenutzung.

Artikel 10 Inkrafttreten aufgehoben

¹ WaG; SR 921.0

² LSV; SR 814.41

³ BauG; BSG 721.0

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

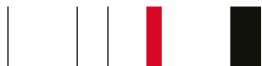
+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom ...

Die Stadt Bern erlässt die Zonenplan-Änderung Rehhag, Plan Nr. 1317/6, vom 6. März 2017. Die bisherige Zonenordnung wird in diesem Bereich aufgehoben.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Zonenplan-Änderung Rehhag» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Der Originalplan mit Unterlagen kann in den letzten 30 Tagen vor der Abstimmung auf der «Baustelle», Bundesgasse 38 (Parterre), oder beim Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Entwurf